



Wichtige Zahlen aus der Sozialversicherung (2018).

Alte Bundesländer.

1. Gesetzliche Rentenversicherung	Vorläufiges Durchschnittsentgelt	jährlich	37.873,- €
	Bezugsgröße in der Sozialversicherung	jährlich	36.540,- €
		monatlich	3.045,- €
Beitragssatz 18,6 %	Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	78.000,- €
		monatlich	6.500,- €
	Grenze für geringfügige Beschäftigung	monatlich	450,- €
Rentenerhöhung	zum 1.7.2018		3,22 %
	Aktueller Rentenwert		32,03 €
Krankenversicherung der Rentner (KVdR)	Beitragsanteil für Pflicht- und freiwillig Versicherte		7,3 %
	Zuschuss für privat Krankenversicherte		7,3 %
Einkommensanrechnung bei Witwen-/Witwerrenten	Freibetrag für die Witwe/den Witwer	monatlich	845,59 €
	Freibetrag pro waisenrentenberechtigtem Kind	monatlich	179,37 €
Faustdaten der Rentenberechnung	Beitragsaufwand für eine Monatsrente von 1 Euro		219,78 €
	1.000 Euro Arbeitsentgelt ergeben eine monatliche Rentensteigerung von		0,85 €
Beiträge freiwillig Versicherter	Mindestbeitrag	monatlich	83,70 €
	Höchstbeitrag	monatlich	1.209,- €
Beiträge für pflichtversicherte Selbstständige	Mindestbeitrag		83,70 €
	Regelbeitrag	monatlich	566,37 €
	Halber Regelbeitrag	monatlich	283,19 €
	Höchstbeitrag	monatlich	1.209,- €
2. Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und gesetzliche Pflegeversicherung (GPV)	Versicherungspflichtgrenze	jährlich	59.400,- €
		monatlich	4.950,- €
	Versicherungspflichtgrenze für privat Krankenversicherte am 31.12.2002	jährlich	53.100,- €
		monatlich	4.425,- €
	Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	53.100,- €
		monatlich	4.425,- €
	Allgemeiner Beitragssatz der GKV		14,6 %
	Durchschnittlicher Zusatzbeitrag		1,0 %
Beitragssatz zur Pflegeversicherung (GPV)		2,55 %	
Beitrag für Zuschlag für Kinderlose (GPV)		0,25 %	
3. Arbeitslosenversicherung (ALV)	Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	78.000,- €
		monatlich	6.500,- €
	Beitragssatz		3,0 %
4. Alterssicherung der Landwirte (AdL)	Beitrag	monatlich	246,- €
	allgemeiner Rentenwert		14,79 €



Wichtige Zahlen aus der Sozialversicherung (2018).

Neue Bundesländer.

1. Gesetzliche Rentenversicherung	Vorläufiges Durchschnittsentgelt	jährlich	37.873,— €
	Bezugsgröße in der Sozialversicherung	jährlich	32.340,— €
		monatlich	2.695,— €
Beitragsatz 18,6 %	Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	69.600,— €
		monatlich	5.800,— €
	Grenze für geringfügige Beschäftigung	monatlich	450,— €
Rentenerhöhung	Entgeltgrenze für die alleinige Beitragspflicht des Arbeitgebers (gilt nur für Auszubildende)	monatlich	325,— €
	zum 1.7.2018		3,37 %
	Aktueller Rentenwert		30,69 €
Krankenversicherung der Rentner (KVdR)	Beitragsanteil für Pflicht- und freiwillig Versicherte		7,3 %
	Zuschuss für privat Krankenversicherte		7,3 %
Einkommensanrechnung bei Witwen-/Witwerrenten	Freibetrag für die Witwe/den Witwer	monatlich	810,22 €
	Freibetrag pro waisenrentenberechtigtem Kind	monatlich	171,86 €
Beiträge freiwillig Versicherter	Mindestbeitrag	monatlich	83,70 €
	Höchstbeitrag	monatlich	1.209,— €
Beiträge für pflichtversicherte Selbstständige	Mindestbeitrag		83,70 €
	Regelbeitrag	monatlich	501,27 €
	Halber Regelbeitrag	monatlich	250,64 €
	Höchstbeitrag	monatlich	1.078,80 €
2. Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und gesetzliche Pflegeversicherung (GPV)	Versicherungspflichtgrenze	jährlich	59.400,— €
		monatlich	4.950,— €
	Versicherungspflichtgrenze für privat Krankenversicherte am 31.12.2002	jährlich	53.100,— €
		monatlich	4.425,— €
	Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	53.100,— €
		monatlich	4.425,— €
	Allgemeiner Beitragssatz der GKV		14,6 %
	Durchschnittlicher Zusatzbeitrag		1,0 %
3. Arbeitslosenversicherung (ALV)	Beitragsatz zur Pflegeversicherung (GPV)		2,55 %
	Beitrag für Zuschlag für Kinderlose (GPV)		0,25 %
	Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	69.600,— €
	monatlich	5.800,— €	
4. Alterssicherung der Landwirte (AdL)	Beitragsatz		3,0 %
	Beitrag	monatlich	219,— €
	allgemeiner Rentenwert		14,15 €

Staatliche Förderungen. Prämien, Zulagen, Steuervorteile 2018.

Kindergeld

Für das 1. und 2. Kind	monatlich	194,— €
Für das 3. Kind	monatlich	200,— €
Für jedes weitere Kind	monatlich	225,— €
Kinderfreibetrag je Elternteil (inkl. Betreuungs- und Erziehungsfreibetrag)	jährlich	3.714,— €

Basisversorgung/Schicht 1 (Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke, landwirtschaftliche Alterskassen, BasisRente)

Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen:	Ledige	23.712,— €
	Zusammen veranlagte Ehegatten/eingetragene Lebenspartner	47.424,— €

Jahr	Steigender Sonderausgabenabzug		Besteuerung von Renten der Basisversorgung
	Abzugsfähige Beiträge	Maximal abzugsfähiger Beitrag ¹⁾	
2018	86 %	20.393,— €	76 %
2020	90 %	Der maximal abzugsfähige Beitrag wird seit 2015 dynamisch an den Höchstbeitrag zur knapp-schaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt, der jährlich angepasst wird.	80 %
2025	100 %		85 %
2030	100 %		90 %
2035	100 %		95 %
2040	100 %		100 %

1) Inkl. sämtlicher Beiträge zur Basisversorgung (einschließlich Arbeitgeberanteil). Bei Beamten und GGF mit bAV fiktive Kürzung maximal bis zur BBG-Ost beachten. Für steuerlich zusammenveranlagte Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartner gelten die doppelten Höchstbeträge.

Riester-Förderung/Schicht 2

Grundzulage je Erwachsenem	jährlich	175,— €
Zulage je Kind (bis 31.12.2007 geboren)	jährlich	185,— €
Zulage je Kind (ab 2008 geboren)	jährlich	300,— €
Einmaliger Bonus für Berufseinsteiger, die zu Beginn des ersten Beitragsjahres noch jünger als 25 sind	einmalig	200,— €
Riesterbeiträge max. abzugsfähig (inkl. Zulagen)	jährlich	2.100,— € ²⁾
Mindesteigenbeitrag (Sockelbeitrag)	jährlich	60,— €
Mindestbeitrag des jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (inkl. Zulagen)		4 %

²⁾ Bei Ehepaaren, wenn nur ein Ehepartner unmittelbar förderberechtigt ist und dieser den Mindestbeitrag entrichtet, erhält der andere Ehepartner ebenfalls die Zulagen, wenn er für seinen Vertrag jährlich den Sockelbeitrag von 60 € entrichtet. In diesen Fällen beträgt der Höchstbeitrag 2.160 € p.a. abzüglich Zulagen. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Betriebliche Altersversorgung (bAV)/Schicht 2

Beiträge für eine Direktversicherung/ Pensionskasse/Pensionsfonds sind bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV West steuerfrei. Beiträge nach § 40b EStG sind anzurechnen.	jährlich	6.240,— €
	monatlich	520,— €
Davon sind Beiträge bis zu 4 % der BBG GRV West sozialabgabenfrei.	jährlich	3.120,— €

Ertragsanteilbesteuerung von Altersrenten der Schicht 3 (keine RiesterRente, keine BasisRente)

Rentenbeginn mit ... Jahren	55	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Ertragsanteil in %	26	22	22	21	20	19	18	18	17	16	15	15

Staatliche Förderungen.

Prämien, Zulagen, Steuervorteile 2018.

Freibeträge

Grundfreibetrag		9.000,— €/18.000,— € ¹⁾
Nicht selbstständige Arbeit:	Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000,— €
Kapitalvermögen:	Sparer-Pauschbetrag	801,— €/1.602,— € ¹⁾
Sonstige Einkünfte:	Werbungskosten-Pauschbetrag für Renten (je Steuerpflichtigem)	102,— €
	Werbungskosten-Pauschbetrag für Pensionen (je Steuerpflichtigem)	102,— €
Persönliche Freibeträge:	Sonderausgaben-Pauschbetrag	36,— €/72,— € ¹⁾
Erbschaft/Schenkung Steuerklasse I	Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften	500.000,— €
	Kinder, Stiefkinder	400.000,— €
	Enkel	200.000,— €
	Eltern, Großeltern (im Todesfall)	100.000,— €
Steuerklasse II	Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	je 20.000,— €
Steuerklasse III	Entfernte Verwandte, fremde Dritte, z.B. der nichteheliche Lebensgefährte	20.000,— €
Versorgungsfreibetrag für Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften (gekürzt um erbschaftsteuerfreie Hinterbliebenenleistungen)		256.000,— €
Grund- und Altersvorsorgefreibeträge bei Bezug von Arbeitslosengeld II	Grundfreibetrag ²⁾ Jahrgänge ab 1948 und jünger	je Lebensjahr 150,— €
	Altersvorsorgefreibetrag ³⁾	je Lebensjahr 750,— €

Staatlich gefördertes Vorsorgekapital aus Basisrente, Riesterrente, bAV wird bis zum Rentenbeginn generell nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Staatlicher Förderrahmen für Bausparen und Fondssparen

	Wohnungsbauprämie beim Bausparen	Arbeitnehmer-Sparzulage beim Bausparen	Arbeitnehmer-Sparzulage beim Fondssparen
Jährlich max. geförderter Betrag	512,— €/1.024,— € ¹⁾ eigene Einzahlung	470,— € vL über den Arbeitgeber	400,— € zusätzliche vL über den Arbeitgeber
Jährliche Förderung	8,8 %	9 %	20 %
Einkommensgrenzen ⁴⁾	25.600,— / 51.200,— € ¹⁾	17.900,— / 35.800,— €	20.000,— / 40.000,— €

Abgeltungsteuer

Für Erträge aus Kapitalvermögen (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) Bei 8 % bzw. 9 % KiSt ermäßigt sich der KapEst-Satz auf 24,51 % bzw. auf 24,45 %	25 %
---	------

¹⁾ Alleinstehend/Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner (zusammen veranlagt).

²⁾ Für private Lebens- und Rentenversicherungen und andere Sparformen (Geldvermögen).

³⁾ Für private Lebens- und Rentenversicherungen mit Vereinbarung über Verwertungsausschluss.

⁴⁾ Jeweils zu versteuerndes Jahreseinkommen. Das Bruttoeinkommen kann höher liegen.

Bei den Inhalten handelt es sich um vereinfachte Darstellungen sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Themen auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage (Stand 7.2018). Bestehen Ihrerseits konkrete steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen, bitten wir Sie, diese gesondert mit Ihrem Rechtsanwalt und/oder Steuerberater zu besprechen.